

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Sommer-Ausgabe unseres Newsletters GK-law.de - Aktuell für Juli und August berichten wir über folgende Themen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Beratungspraxis im Bereich des Kapitalmarktes:

Gesetzgebung

Umsetzung der OGAW-Änderungsrichtlinie und ELTIF-VO: Mit dem vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Referentenentwurf sollen nicht nur neue europarechtliche Vorgaben, sondern auch nationale Änderungen der Aufsichtspraxis im KAGB umgesetzt werden.

Wertpapierprospektrichtlinie: Die ESMA hat einen Entwurf zu neuen Detailregelungen für Prospektprüfungsverfahren und Werbevorgaben für Wertpapiere vorgelegt.

Rechtsprechung

BGH zur persönlichen Haftung von Vorstandsmitgliedern: Vorstandsmitglieder können wie Vermittler persönlich für den fehlerhaften Vertrieb von Aktien des eigenen Unternehmens haften.

OLG Oldenburg: Die Rückforderung von gewährten Provisionsvorschüssen ist auch bei Handelsvertretern möglich, wenn diese Vertriebsvorgaben nicht erreichen.

Beratungspraxis

Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes: Die BaFin überarbeitet anlässlich des Inkrafttretens der Regelungen des KleinAnlSchG ihre FAQ betreffend „Häufig gestellte Fragen zu Prospekten für Vermögensanlagen“.

Viel Spaß beim Lesen wünscht

Ihr Team von GK-law.de – Aktuell

● Gesetzgebung	2
▪ Bundesfinanzministerium legt Gesetzentwurf für Umsetzung der OGAW-Änderungsrichtlinie und ELTIF-VO vor	2
▪ ESMA veröffentlicht Entwurf für Standard zur Ergänzung der Wertpapierprospekt-Richtlinie	2
● Rechtsprechung	3
▪ BGH: Vorstandsmitglieder können wegen Vermittlung wertloser Aktien haften	3
▪ OLG Oldenburg: Rückzahlung von Provisionsvorschüssen nach Kündigung eines Handelsvertretervertrages ist nicht grundsätzlich unzulässig	4

- **Beratungspraxis** **5**
 - **BaFin überarbeitet FAQ zu Vermögensanlagenrecht** **5**
- **Impressum, Adressänderung und Kündigung** **5**

- **Gesetzgebung**

- **Bundesfinanzministerium legt Entwurf für Umsetzung der OGAW-Änderungsrichtlinie und ELTIF-VO vor**

Das Bundesfinanzministerium hat am 16. Juli 2015 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU betreffend die Änderung der Richtlinie 2009/65/EG hinsichtlich der Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) vorgelegt. Die Richtlinie zielt vorrangig darauf ab, die Anlegersicherheit und Marktintegrität im Bereich der OGAWs auch weiterhin zu gewährleisten. Mit den Änderungen der bisherigen Vorgaben für OGAW soll den Entwicklungen auf dem Markt und den bisherigen Erfahrungen der Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden aus der Finanzkrise Rechnung getragen und die Bestimmungen über die Aufgaben und die Haftung der Verwahrstellen, die Vergütungspolitik und die Sanktionen harmonisiert werden. Die Änderungen sind bis zum 18. März 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Der deutsche Gesetzgeber wird im Rahmen der Umsetzung vor allem das Kapitalanlagegesetz (KAGB) anpassen und das Kreditwesengesetz (KWG) punktuell ändern.

Zeitgleich sind auch Änderungen für Verwahrstellen, die Vermögensgegenstände von Publikums-AIF verwahren, genauso geplant, wie die Anpassung des KAGB zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds (ELTIF), die Einführung von Regelungen für die Übertragung der Verwaltung von Investmentvermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie die Streichung der Ausnahmebestimmungen bezüglich kleiner inländischer Publikums-AIF in der Rechtsform der Genossenschaft und die Schaffung eines Rahmens für die Vergabe von Darlehen durch AIF.

- **ESMA veröffentlicht Entwurf für Standard zur Ergänzung der Wertpapierprospekt-Richtlinie**

Der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegte Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards soll die Richtlinie für Wertpapierprospekte ergänzen. Der derzeitige Entwurf konkretisiert zunächst die formalen Anforderungen an das Prospektprüfungsverfahren. Künftig sind im Billigungsverfahren alle Prospektentwurfss Fassungen samt der Begleitunterlagen in elektronischer Form bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Nur die endgültige Fassung (sog. „Billigungsfassung“) des Wertpapierprospektes sowie Nachträge – so eine aktuelle Verlautbarung der BaFin – sind wie bisher in Papierform einzureichen.

Daneben sind detailliertere Vorgaben für die Veröffentlichung von Wertpapierprospekten, die Verbreitung von Werbung und Änderungen an der europäischen Prospekt-Verordnung geplant.

Soweit die EU-Kommission den technischen Standard billigt und die weiteren europäischen Institutionen keine Einwände erheben, können die neuen Detailvorgaben in Form einer Delegierten Verordnung in Kraft treten.

Rechtsprechung

▪ BGH: Vorstandsmitglieder können wegen Vermittlung wertloser Aktien haften

Nach Ansicht des BGH können unter dem Gesichtspunkt des Vertriebs eines chancenlosen Geschäftsmodells nicht nur Anlagevermittler, sondern darüber hinaus auch Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft haften, wenn ein Anleger wertlose Aktien an dieser Gesellschaft erwirbt.

Sachverhalt: Die Klägerin begehrt aus abgetretenem Recht ihres Bruders in Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien einer nicht börsennotierten Schweizer Aktiengesellschaft, die im Rahmen eines öffentlichen Angebotes zum über 500-fachen des Nennwertes angeboten worden sind, von den Beklagten ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern Schadensersatz. Geschäftsgegenstand der Aktiengesellschaft war das Factoring mit dem die Gesellschaft ausweislich der Bilanzen verhältnismäßig geringe Erlöse erzielte und denen Ausgaben unter anderem für Dienstleistungen und Beratungen gegenüberstanden. Der Großteil der Umsätze erfolgte durch den Verkauf ihrer eigenen Aktien sowie der Aktien ihrer Hauptaktionärin, einer Gesellschaft mit Sitz auf den Bahamas. Die Aktien wurden von bei der Emittentin angestellten Telefonverkäufern unter anderem in Deutschland über eine unselbständige Niederlassung in Düsseldorf an Privatanleger veräußert. Ein Wertpapierprospekt stand auf der Webseite der Emittentin zum Download bereit. In gedruckter Form wurde der Prospekt potentiellen Anlegern nur auf Anforderung übersandt. Die Gesellschaft ist inzwischen insolvent. Der Kläger nimmt die beiden Beklagten als damalige Mitglieder des Verwaltungsrats und Geschäftsführer auf Schadensersatz in Anspruch, weil er durch die Telefonverkäufer nicht ordnungsgemäß aufgeklärt worden sei. Während der Kläger in erster Instanz teilweise Erfolg hatte, hat das OLG die Klage insgesamt abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Schadensersatzbegehren weiter.

Rechtslage: Der BGH hatte zu entscheiden, ob ein Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft für den fehlerhaften Vertrieb von Aktien der Aktiengesellschaft, die er leitet, genauso wie ein externer Vermittler haften kann.

Entscheidung: Dem BGH zufolge kann ein Schadensersatzanspruch auf Basis des Sachvortrags der Parteien nicht ausgeschlossen werden. Denn ein Vermittler hafte wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB, wenn sein Geschäftsmodell darauf angelegt sei, für den Anleger chancenlose Geschäfte zum ausschließlich eigenen Vorteil zu vermitteln. Eine Haftung unter diesem Gesichtspunkt komme aber nicht nur für Vermittler, sondern darüber hinaus auch für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft in Betracht. Dies soll vornehmlich dann gelten, wenn die Aktiengesellschaft Anlegern wertlose Aktien zum Erwerb anbietet und ein Anleger diese dann erwirbt. Voraussetzung hierfür ist, das sich das Geschäftsmodell der Gesellschaft als von vornherein chancenlos erweist und die Aktien praktisch allein zu dem Zweck ausgegeben werden, um sich auf Kosten der Anleger zu bereichern. Andernfalls fehle es an einer sittenwidrigen Schädigung. Bei der Prüfung der Frage, ob das

Geschäftsmodell der AG von vornherein chancenlos war, habe das OLG den Ausgabepreis der Aktien unbeachtet gelassen. Umstände, die ein Aufgeld von mehr als dem 500-fachen des Nennwertes der Aktien bei einem jungen Unternehmen als gerechtfertigt erscheinen lassen könnten, seien jedoch nicht ansatzweise erkennbar gewesen. Der BGH verwies die Sachen zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

BGH, Urteil vom 17.03.2015 – VI ZR 11/14

▪ **OLG Oldenburg: Rückzahlung von Provisionsvorschüssen nach Kündigung eines Handelsvertretervertrages ist nicht grundsätzlich unzulässig**

Einer aktuellen Entscheidung des Oberlandesgerichtes Oldenburg zufolge sind Vereinbarungen zwischen einem Handelsvertreter und einem Unternehmer, nach denen nicht „ins Verdienen“ gebrachte Provisionsvorschusszahlungen bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses vom Handelsvertreter zurückzuzahlen sind, zulässig. Insbesondere stellt die Regelung kein unzulässiges Kündigungserschwerern dar.

Sachverhalt: Der Beklagte war als Handelsvertreter für die Klägerin tätig, die als Maklerin mit der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungen befasst ist. Zwischen den Parteien war vereinbart, dass der Beklagte für seine Tätigkeit zunächst statt der monatlich abzurechnenden Provisionen ein (der Höhe nach auf seiner Einschätzung des zu erwartenden Umsatzerfolges basierendes) Fixum in Höhe von monatlich Euro 6.000 EUR erhalten sollte. Die tatsächlich entstehenden Provisionen sollten den vertraglichen Regelungen zufolge regelmäßig abgerechnet und Provisionsüber- oder -unterschüsse bei Beendigung der Vergütungsvereinbarung von den Parteien ausgeglichen werden. Die Vereinbarung konnte mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Unabhängig von einer Kündigung endete die Vereinbarung nach Ablauf von 30 Monaten.

Nach Kündigung der Vereinbarung durch den Kläger verlangte die Beklagte die Rückzahlung der die tatsächlich verdienten Provisionen übersteigenden Zahlungen.

Rechtslage: Im Handelsvertreterrecht gelten weitreichende Kündigungsschutzvorgaben zugunsten des Handelsvertreters. Eine Regelung zur Kündigung des Handelsvertreters ist nach §§ 89, 134 BGB unwirksam, wenn daran wesentliche Nachteile geknüpft werden, die dem Handelsvertreter eine Kündigung faktisch verwehren. Eine solche Einschränkung sah das Landgericht gegeben an und wies die Klage ab. Daraufhin ging die Klägerin in die Berufung.

Urteil: Das OLG hat dem Rückzahlungsverlangen der Klägerin stattgegeben. Bei den an den Handelsvertreter gezahlten Beträgen handele es sich – entgegen der Bezeichnung „Fixum“ – nicht um garantierte „Fixzahlungen“, sondern um „ins Verdienen“ zu bringende Provisionsvorschüsse. Eine derartige Vereinbarung, wonach nicht ins Verdienen gebrachte Vorschüsse bei Vertragsbeendigung vom Handelsvertreter zurückzuzahlen sind, stellt nach Ansicht des OLG keine unzulässige Kündigungsbeschränkung zulasten des Handelsvertreters dar. Denn eine unwirksame Kündigungsbeschränkung bestehe nur dann, wenn an eine Kündigung des Handelsvertreters wesentliche Nachteile geknüpft werden, die ihm eine Kündigung faktisch verwehren. Dies sei von der Beurteilung des Einzelfalles abhängig. Ein solcher Nachteil habe nicht vorgelegen, weil zum einen die Höhe der gezahlten Vorschüsse auf den vom Beklagten selbst mitgeteilten Umsatzerwartungen beruhte und zum anderen die Rückzahlungs-

verpflichtung im Fall der Vertragsbeendigung einen Ausgleich zwischen gezahlten Vorschüssen und tatsächlich verdienten Provisionen vorsah. Außerdem war die Vergütungsregelung auf drei Jahre befristet und innerhalb dieses Zeitraums von beiden Parteien jederzeit kündbar, so dass ein Auflaufen erheblicher Provisionsrückstände vermeidbar war.

OLG Oldenburg, Urteil vom 30.03.2015 – 13 U 71/14

● **Beratungspraxis**

▪ **BaFin überarbeitet FAQ zu Vermögensanlagenrecht**

Anlässlich des Inkrafttretens der Regelungen des Kleinanlegerschutzgesetzes am 10. Juli 2015 hat die BaFin am 16. Juli eine überarbeitete Fassung ihrer FAQ „Häufig gestellte Fragen zu Prospekten für Vermögensanlagen“ veröffentlicht.

Die FAQ behandeln ausgewählte Fragen im Zusammenhang mit prospektpflichtigen Angeboten von Vermögensanlagen i.S.d. VermAnlG. Im Rahmen der Überarbeitung geht die BaFin insbesondere auf die neuen Werbevorgaben für Anbieter von Vermögensanlagen und die neuen Mitteilungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebotes ein. Daneben werden Einzelheiten der Übergangsvorschriften kurz dargestellt.

● **Impressum, Adressänderung und Kündigung**

(c) 2015

Gündel & Katzorke
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theaterplatz 9
37073 Göttingen

Tel. +49 551-789 669 0
Fax +49 551-789 669 20

E-Mail: info@gk-law.de
Internet: www.gk-law.de

Geschäftsführung: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke
Sitz: Göttingen
Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE250 434 519

Verantwortlich i.S.d. § 8 Nds. PresseG: Dr. Matthias Gündel, Björn Katzorke

Zuständige Kammern: Die in Deutschland zugelassene Gündel & Katzorke Rechtsanwalts-gesellschaft mbH unterliegt der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer Braunschweig, Bruchtorwall 12, 38100 Braunschweig (<http://www.rak-braunschweig.de/>), E-Mail: [info\(at\)rak-braunschweig.de](mailto:info(at)rak-braunschweig.de).

Berufsrechtliche Regelungen der Rechtsanwälte: Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt (Bundesrepublik Deutschland) Informationen zu den für Rechtsanwälte geltenden Regelungen finden Sie auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de.

Alle Rechte vorbehalten.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich.

Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden. Auch für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe www.gk-law.de erlaubt.

Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse:

info@gk-law.de

Falls Sie sich wieder abmelden möchten, Ihre E-Mail-Adresse ummelden möchten oder Sie unwissentlich von einem Dritten angemeldet worden sind, schicken Sie eine E-Mail an:

info@gk-law.de

